

2279/J XX.GP

Anfrage

der Abg. Mag. Trattner, Ing. Meischberger und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Steuerprivilegien des ORF gegenüber anderen
Wirtschaftsbetrieben

Der ORF ist eine durch öffentliches Recht geschaffene juristische Person ohne Anteil an der Hoheitsgewalt. Die Kaufmannseigenschaft des ORF beinhaltet die Verpflichtung der Geschäftsführung zur Anwendung der "Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns". Das 3. AbgabenänderungsG hat mit Wirksamkeit ab 1.1.1988 zahlreiche Abgabenbefreiungen des ORF aufgehoben: Bis dahin war der ORF von der Körperschaftssteuer der Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital sowie von der Lohnsummensteuer befreit.

Abschnitt V dieses Gesetzes brachte eine Änderung des VermögensteuerG 1954, wodurch der ORF ab 1.1.1988 vermögenssteuerpflichtig wurde. (zitiert nach Twaroch-Buchner: Rundfunkrecht in Österreich, 4.Auflage Wien 1992)

Verblieben ist jedoch die Gebührenfreiheit im Schriftverkehr mit öffentlichen Behörden und Ämtern und die Befreiung von Zuwendungen des ORF von der Schenkungssteuer. Nachdem der ORF de facto wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen geführt wird, ist es nicht mehr einzusehen, daß privatrechtlich geführte Unternehmen im Bereich der Print- und Elektronischen Medien sehr wohl Abgaben zu leisten haben, aber der ORF nicht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

1. Wie stehen Sie als ressortzuständiger Bundesminister für das Steuer- und Abgabenwesen grundsätzlich zu dieser, aus unserer Sicht, ungerechtfertigten Privilegierung des ORF ?
2. Welcher Steuer- bzw Abgabentfall ist ab 1 974 (gesetzliche Konstituierung des ORF als öffentlich rechtlicher Wirtschaftskörper) bis zum Jahre 1 988 in den einzelnen Steuer-bzw Abgabenarten zu verzeichnen gewesen ?

- a. Wieviel beträgt der Entfall bei der Körperschaftssteuer von 1974 bis 1988 ?
 - b. Wieviel beträgt der Entfall bei der Gewerbesteuer von 1974 bis 1988 ?
 - c. Wieviel beträgt der Entfall bei der Lohnsummensteuer von 1974 bis 1988 ?
 - d. Wieviel beträgt der Entfall bei der Vermögenssteuer von 1974 bis 1988 ?
3. Wie hoch beziffern Sie den Steuer- bzw Abgabentfall in den Bereichen a; Gebührenfreiheit im Schriftverkehr mit öffentlichen Behörden und Ämtern und b, Befreiung von Zuwendungen des ORF von der Schenkungssteuer bis einschließlich des Finanzjahres 1996 ?
4. Welchen Steuer- bzw Abgabentfall in den in Frage 3 genannten Bereichen erwarten Sie bis zum Ende der Legislaturperiode ?
5. Bestehen in Ihrem Ressort noch andere und wenn ja, welche Steuer- bzw Abgabenprivilegien für den ORF ?
6. Für welche anderen öffentlich rechtlichen Unternehmungen bestehen die vorher aufgelisteten Steuer- bzw Abgabenprivilegien ?
- a. Wenn ja, seit Wann ?
 - b. Wenn ja, Welchen Steuer- bzw Abgabentfall hat es bisher bewirkt?